

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

(Antrag der ÜNB gem. Art. 18 Abs. 1 lit. a EB-VO auf Genehmigung der Modalitäten für Regelreserveanbieter)

Nr.	§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1		4 Abs. 8	streichen	Dass Regelreserveanbieter alle ihm bekannten relevanten und geplanten Einschränkungen in den zugehörigen Netzanschlüssen (z.B. maximale Einspeise- und Bezugsleistung) und im Transportweg vom Netzanschlusspunkt bis ins Übertragungsnetz (z.B. temporäre Einschränkungen aufgrund von Netzarbeiten etc.) bei der Angebotsstellung berücksichtigen sollen, ist praxisfern. Der Anbieter hat keine Kenntnis darüber, wo welche Einschränkungen vorliegen oder gar geplant sind. Es ist eine Pflicht der Netzbetreiber dies zu prüfen, die nicht auf den Anbieter abgewälzt werden kann.
2		4 Abs. 15	Die Angebotsbindung wird auf maximal 60 Minuten nach Ablauf der für die betreffende Ausschreibung festgelegten Angebotsabgabefrist begrenzt (Bindefrist).	Statkraft begrüßt grundsätzlich, dass die Angebotsbindung von 4 Stunden auf 90 Minuten verkürzt wurde. Noch effektiver wäre es, diese Frist auf maximal 1 Stunde zu begrenzen, so dass die Vermarktung eines Kraftwerks bei einer fehlgeschlagenen aFRR-Auktion zumindest noch in einer mFRR-Auktion möglich wäre, bzw. nach einer fehlgeschlagenen mFRR-Auktion das Kraftwerk in der Spot-Auktion vermarktet werden könnte.
3		4 Abs. 20	streichen	Die ergänzenden Regelungen erweitern die Befugnisse der ÜNB erheblich. Es muss vermieden werden, dass die Marktaufsicht auf die ÜNB übergeht. Wenn die Gebotsabgabe ein Fall für die Missbrauchsaufsicht wäre, sollte das Bundeskartellamt bzw. die Markttransparenzstelle tätig werden. Ohnehin fraglich ist, was ein auffälliges preisliches Missverhältnis ist. Dies sollte näher spezifiziert werden. War im ursprünglichen Entwurf noch eine Abstimmung mit der BNetzA vorgesehen, fehlt diese hier völlig.
4		12 Abs. 3	Die Datenverbindung zwischen Anbieter und Anschluss-ÜNB ist ausgefallen. In diesem Fall gilt die gesamte Leistung als nicht vorgehalten, es sei denn, der Anbieter kann die Lieferung entsprechend der Anforderungen nachweisen.	Kann der Anbieter (z.B. durch Offline-Daten) nachweisen, dass eine Lieferung entsprechend der Anforderungen erfolgte, besteht kein Grund zur Streichung der Vergütung.
5		12 Abs. 3		Es darf keinen Automatismus für Vertragsstrafen geben. Es scheint (und so wurde es beim Konsultationsworkshop der ÜNB am 14. Februar 2018 in Köln von den ÜNB kommuniziert) kein grundsätzliches Problem mit der Qualität der Vorhaltung und Erbringung von Reserveleistung zu geben. Daher werden die quasi automatischen Vertragsstrafen dazu führen, dass die Anbieter mögliche Pönalen bei ihrer Angebotsstellung preiserhöhend berücksichtigen müssen. Außerdem führt die Pönalisierung für die ÜNB zu erheblichem Aufwand bei der Erstellung von Rechnungen bzw. Gutschriften und der entsprechenden Prüfung bei den Anbietern. Dies würde wiederum als Kosten in die Bereitstellung bzw. Erbringung eingepreist werden. Die Möglichkeit der Entziehung der Präqualifikation bei wiederholten Vertragspflichtverletzungen war in der Vergangenheit ausreichender ökonomischer Anreiz, die Reserveleistung bestmöglich zu erbringen. Dieser Anreiz sollte auch in Zukunft ausreichen. § 12 sollte entsprechend angepasst werden und erst eine wiederholte Nichtverfügbarkeit und vergebliche Nachbesserung nach schriftlicher Aufforderung zu einer Vertragsstrafe führen. Eine gesonderte Pönalisierung für Untererfüllung ist nicht sachgerecht. Sofern der Anbieter bei Nichterbringung (oder Untererfüllung) dem Ausgleichsenergiepreis ausgesetzt ist, ist es für ihn grundsätzlich besser zu erbringen. Insofern besteht kein Fehlanreiz.
6		12 Abs. 6		siehe § 12 Abs. 3
7		13 Abs. 1	Die deutschen ÜNB schreiben den Bedarf an FCR asymmetrisch aus. Anbietern steht es frei, verknüpfte Gebote abzugeben.	Die Ausschreibung von FCR sollte nach Auffassung von Statkraft künftig ebenso wie bei aFRR und mFRR auch als asymmetrisches Produkt erfolgen können. Realisieren ließe sich dies, indem die Möglichkeit geschaffen wird, verknüpfte Gebote für gleich große positive als auch negative FCR abzugeben. So wird gewährleistet, dass Anlagen, für die nur eine symmetrische Erbringung wirtschaftlich sinnvoll ist, nicht benachteiligt werden, denn der Anbieter würde letztlich symmetrisch erbringen können. Zugleich hätten Anlagen, die nur asymmetrisch erbringen können, eine Chance am Markt teilzunehmen. Der FCR-Markt würde damit auch für weitere Anlagen geöffnet werden und symmetrisch und asymmetrisch erbringende Anlagen könnten in einem fairen Wettbewerb stehen.
8		38 Abs. 5	Der Regelarbeitsmarkt für die jeweilige Reserveart schließt 30 Minuten vor Beginn der Produktzeitscheibe.	Statkraft begrüßt die Einführung eines Regelarbeitsmarktes. Um negative Rückwirkungen auf den Intraday-Markt zu minimieren, sollte der Regelarbeitsmarkt für die jeweilige Reserveart nicht 1 Stunde vor Beginn der Produktzeitscheibe schließen, sondern 30 Minuten vorher.
9		38 Abs. 8	Einfügung: Die Auswirkungen auf die Liquidität am nationalen Intraday-Markt werden regelmäßig überprüft.	Es sollte ein Mechanismus eingeführt werden, mit dem der Einfluss auf den Intraday-Markt in sinnvollen Zeitabständen überprüft werden kann. Zur Gebotsfreisetzung: Die über die dimensionierte Menge hinausgehenden Gebote sollten frei gegeben werden, um damit entweder für das Bilanzkreismanagement des Anbieters oder für den Intraday-Markt wieder zur Verfügung zu stehen.